

**Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw**



**Betriebssatzung
des
Eigenbetriebs
„Kur; Kultur; Tourismus und Marketing
Bad Herrenalb“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 27.01.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Der Eigenbetrieb der Stadt Bad Herrenalb wird ab dem 01.01.2010 nicht mehr unter der Bezeichnung „Kur- und Badeverwaltung“, sondern unter "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb" geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb" hat die Aufgabe, Einrichtungen zu Kur-, Tourismus-, Kultur- und Erholungszwecken herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Er hat alle notwendigen Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie des Kultur- und Kurlebens durchzuführen.
- 3) Das Unternehmen umfasst insbesondere die Betriebszweige Tourismusbüro, Gästebetreuung, Reisegeschäft, Veranstaltungen, Kurhausensemble, Kulturprogramm, Kurwesen und kaufmännische Abteilung.
- 4) Der Eigenbetrieb "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb" erzielt keinen Gewinn.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb", die ihm durch die Gemeindeordnung und dem Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

- 1) Der Gemeinderat ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Kur; Kultur; Tourismus und Marketing Bad Herrenalb".
- 2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Betriebsausschuss insbesondere über:
 - 2.1 die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD). Dies gilt nicht für Einstellungen, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, sämtliche Personalveränderungen dem Gemeinderat unverzüglich bekannt zu geben.
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Ausgaben von mehr als 2.500 €.
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag ab 10.000 €,
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten für einen Betrag ab 5.000 €,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 €,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 € im Einzelfall.

§ 4 Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Mitglied. Die Betriebsleitung ist der/die jeweilige Fachbeamte/in für das Finanzwesen der Stadt Bad Herrenalb.
- 2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Betriebs mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- 3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat bzw. der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- 4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- 5) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bad Herrenalb im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 27.01.2010



Norbert Mai
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.